

S1-045

Satzung oder Ordnung

Antragsteller*innen: Florian Stinner, Sara Gomes

Titel: **S1-045: Abstimmungsordnung**

Von Zeile 45 bis 47:

~~(1) Abstimmungsberechtigte können ihren Wohnsitz bis zu drei Mal pro Jahr selbstständig und ohne Nachweis ändern; danach muss ein Nachweis gebracht werden.~~

(1) Abstimmungsberechtigte müssen einen oder mehrere Wohnsitze durch eine Kopie des Personalausweises oder eine Meldebescheinigung nachweisen und müssen bei jedem Wohnsitzwechsel selbstständig den Nachweis über den neuen Wohnsitz erbringen. Alle bereits angemeldeten Bewegter*innen auf dem Plenum müssen einen Nachweis nachreichen.

Begründung

Da es nun zum ersten Mal erst wird und sich das Initiativprinzip beweisen muss, sollten wir auf Nachweispflicht darüber pochen, wer wo wohnt, damit niemand fremdbestimmt über Gebiete und deren Politik vor Ort abstimmen kann, der dort nicht ansässig ist. Es ist wichtig, dass Menschen mit mehr als einem Wohnsitz - z.B. wegen der Arbeit - auch an anderen Wohnsitzen abstimmen dürfen, da eine (z.B.) Arbeitstätigkeit auch mit breiten persönlichen, räumlichen, sozialen und zeitlichen Zusammenhängen verbunden ist.